



Zertifizierungsrichtlinien SFV Schweizerischer Feldenkrais Verband

1. Grundidee
2. Voraussetzungen für die Zertifizierung (Erst-Zertifizierung)
3. Zertifikatsvergabe für Neumitglieder
4. Voraussetzung für die Erneuerung der Zertifizierung
5. Dokumentation
6. Qualitätsentwicklungsgespräch
7. Zertifizierungskontrolle
8. Nicht Erfüllen der Anforderungen
9. Entzug des Zertifikats
10. Fristverlängerung und Erlass der Nachweispflicht
11. Aufbewahrungspflicht
12. Gebühren

1. Grundidee

Das SFV-Zertifikat ist ein Qualitätssiegel gegenüber der Öffentlichkeit und den Kostenträgern. Es wird diplomierten SFV-Mitgliedern auf Antrag verliehen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Das Zertifikat dokumentiert, dass das zertifizierte Mitglied die Feldenkrais Methode regelmässig und auf professionellem Niveau ausübt. Mitglieder erhalten den Status „Zertifiziertes Mitglied SFV“ bei Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen (vgl. Art. 2) für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Zur Sicherstellung eines hohen Zertifizierungsstandards muss die Zertifizierung alle zwei Jahre erneuert werden (vgl. Art. 4).

2. Voraussetzungen für die Zertifizierung (Erst-Zertifizierung)

Die SFV-Zertifizierung wird erteilt, wenn eine der folgenden Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt ist:

- a) Diplom eines TAB-akkreditierten Trainings.
 - b) Diplom einer Ausbildung bei einem TAB-akkreditierten Educational Director, betrifft Trainings bei Mia Segal bis Abschluss 2007, Yochanan Rywerant, Eli Wadler sowie Trainingserfahrung total 800 Stunden bei Mia Segal, Yochanan Rywerant oder Eli Wadler und zusätzlich mindestens 60 Stunden bei drei TAB-akkreditierten TrainerInnen.
 - c) Diplom einer Ausbildung bei Barbara Zraggen am Feldenkrais Institut Zürich (Ausbildungsende bis 2002) sowie Trainingserfahrung total 800 Stunden bei Barbara Zraggen und zusätzlich mindestens 60 Stunden bei drei TAB-akkreditierten TrainerInnen.
 - d) Diplom einer Ausbildung bei Edith Sidler am Integrativen Ausbildungszentrum (IAC) Zürich (Ausbildungsende bis 2014) sowie Trainingserfahrung total 800 Stunden bei Edith Sidler und zusätzlich mindestens 60 Stunden bei drei TAB akkreditierten TrainerInnen.
-



- e) Diplom, das dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement entspricht.
- f) Branchenzertifikat der OdA KT oder Diplom HFP Komplementärtherapie Feldenkrais-Methode.

3. Zertifikatsvergabe für Neu-Diplomierte (ehem. studentische Mitglieder), Neumitglieder oder bei Statuswechsel

- a. Studentische Mitglieder, die nach der Diplomierung ihre SFV-Mitgliedschaft nahtlos weiterführen (Statuswechsel), profitieren von der verlängerten Erst-Zertifizierung bis Ende des übernächsten Kalenderjahres. Nach dieser Frist müssen sie die Voraussetzungen für die Zertifizierungserneuerung zwingend erfüllen und werden im 2-Jahres Turnus aufgefordert, dies nachzuweisen (vgl. Art. 4).
- b. Neumitglieder (auch ehemalige studentische Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nicht nahtlos weitergeführt haben) und Mitglieder, die ihren Status ändern wollen (von diplomiert zu zertifiziert), können auf Antrag per sofort bis maximal Ende des nächsten Kalenderjahres zertifiziert werden. Nach dieser Frist müssen sie zwingend die Voraussetzungen für die Zertifizierungserneuerung erfüllen, d.h. sie können nicht in der darauffolgenden Zertifizierungsperiode provisorisch zertifiziert werden. Die Stundenzahlen (Weiterbildung und Praxis) in Art. 2 a. und 2 b. werden pro halbes Kalenderjahr¹⁾ pro rata umgerechnet, die Anforderungen Art. 2 c. – 2 e. müssen vollumfänglich erfüllt sein.

¹⁾ Bei Neuzertifizierung Im Verlauf Januar bis Juni muss Ende des nächsten Kalenderjahres die volle Stundenzahl (2 Jahre) nachgewiesen werden, bei Neuzertifizierung Juli – Dezember müssen nur $\frac{3}{4}$ der Stundenzahl nachgewiesen werden.

4. Voraussetzungen für die Erneuerung der Zertifizierung (alle 2 Jahre)

Für die Erneuerung des Zertifikates müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein.

- a. Regelmässiges Praktizieren der Feldenkrais Methode
Innerhalb von zwei Kalenderjahren ist ein Minimum von 300 Stunden (150/Jahr) professioneller Feldenkrais-Arbeit (ATM und/oder FI) nachzuweisen.
- b. Weiterbildung gemäss den Weiterbildungsrichtlinien des SFV
In einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren ist ein Minimum von 130 Kreditpunkten zu erreichen. Es müssen Weiterbildungen aus mindestens zwei Kategorien besucht werden, bis 5 Jahre nach Graduierung muss eine davon zwingend Kategorie 1 sein.

Aus einem Überschuss an Kredit Punkten aus einer Zertifizierungsperiode können max. 50 Kreditpunkte auf die nächste Zertifizierungsperiode übertragen werden. Für die Dokumentation (Nachweis bez. Überschuss) ist das zu zertifizierende Mitglied selbst verantwortlich.



- c. Einhalten der Ethischen Richtlinien (Richtlinien zur Berufsethik für die Mitglieder des SFV)
- d. Gültige Berufs-Haftpflichtversicherung
- e. Qualitätsentwicklungsgespräch
Innerhalb von zwei Kalenderjahren ist ein Qualitätsentwicklungsgespräch durchzuführen (vgl. Art. 6).

Vor Ablauf der 2-jährigen Zertifizierung weist der SFV die Zertifikats-Inhaberinnen schriftlich auf den Ablauf der Zertifizierungsperiode und auf die Möglichkeit der Beantragung der Erneuerung hin.

Die Kontroll-/Zertifizierungsperiode dauert jeweils 2 Jahre. Die Kontrollperiode läuft von Anfang Oktober bis Ende September des übernächsten Jahres, auf Antrag wird die Zertifizierung für die nächsten 2 Kalenderjahre erneuert, sofern die vorgenannten Voraussetzungen kumulativ (lit. a – e) erfüllt sind.²⁾

Der/die Antragstellerin führt eine Dokumentation (Nachweis gemäss Art. 5.) über die erfüllten Anforderungen und ein Qualitätsentwicklungsgespräch (siehe 6.).

Im Antrag zur Zertifizierungserneuerung bestätigt der/die AntragstellerIn, dass er/sie die Zertifizierungsbedingungen (vgl. Art. 4) erfüllt und reicht sie dem SFV zusammen mit der Bestätigung des Qualitätsentwicklungsgesprächs ein. Für die Erneuerung der Zertifizierung muss nur der Antrag eingereicht werden, keine Dokumentation.

²⁾ Bsp.: Vom Mitglied dokumentiert und im Antrag beschrieben wird die Zeit von Oktober 2020 bis September 2022. Dies führt zur Re-Zertifizierung für Januar 2023 bis Dezember 2024.

5. Dokumentation (Nachweis) der Voraussetzungen gemäss Art. 4

- a. Bestätigung der geforderten professionellen Arbeit gemäss Art. 4a.
- b. Bestätigungen der besuchten Weiterbildungen (Diplome, Zertifikate, Kursbestätigungen, Belege für Supervisions-/ Intervisionsstunden) gemäss Art. 4b.
Aus den Dokumenten des Weiterbildungsnachweises müssen hervorgehen:
 - Name der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers
 - Name und Unterschrift der Referentin/des Referenten oder des Veranstalters inkl. Ausstellungsdatum
 - Name, vollständige Adresse und E-Mail des Veranstalters (Institution)
 - Datum und Ort der Veranstaltung
 - Kursthema/Kursbezeichnung/Kursinhalt
 - Anzahl Stunden à 60 Min.
- c. Bestätigung des Einhaltens der Ethischen Richtlinien des SFV (gemäss Art. 4c).



- d. Nachweis über Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung, wenn diese nicht über die kollektive Berufshaftpflicht des SFV läuft gemäss Art. 4d).

6. Qualitätsentwicklungsgespräch

Der/die AntragstellerIn führt eine Dokumentation (vgl. Art. 5.) über die erfüllten Anforderungen. Vor dem Stichtag zur Erneuerung führt der/die AntragstellerIn ein Gespräch von mindestens 90 Minuten Dauer mit mindestens zwei frei wählbaren Feldenkrais-KollegInnen, wovon eine(r) Mitglied des SFV sein muss. Anlässlich des Gesprächs wird die Vollständigkeit der Dokumentation überprüft. Im Weiteren dient das Gespräch – im gegenseitigen Austausch – zur Reflexion der persönlichen Qualitäts- und Berufsentwicklung. Die Themen sind frei wählbar und werden nicht dokumentiert (Themenvorschläge und Ablauf siehe auch im "Leitfaden zum Qualitätsentwicklungsgespräch").

Der/die AntragstellerIn sowie bestätigt schriftlich die Vollständigkeit der Dokumentation und die Durchführung des Gesprächs.

7. Zertifizierungskontrolle (Erneuerung)

Die Arbeitsgruppe Zertifizierung des SFV überprüft die eingereichten Zertifizierungsanträge.

Der Antrag auf Erneuerung der Zertifizierung muss spätestens bis am 30. September (Stichtag) beim SFV eintreffen.

Es können stichprobenweise Kontrollen der ganzen Dokumentation verlangt werden. Die Rückmeldung über die erfolgte Zertifizierungskontrolle erfolgt schriftlich.

8. Nichterfüllen der Zertifizierungsanforderungen (bei Erneuerung)

a. Provisorische Zertifizierung

Kann der/die AntragstellerIn die Erfüllung der unter Art. 4 genannten Anforderungen nicht nachweisen, so wird er/sie provisorisch zertifiziert. Er/sie muss die fehlenden Stunden in der unmittelbar folgenden Kontrollperiode nachholen, zusätzlich zu sämtlichen in dieser Periode geforderten Stunden. Andernfalls erlischt die Zertifizierung.

b. Verpasste Fristen

Ist zum Stichtag (30. September) der Zertifizierungsantrag beim SFV nicht eingetroffen oder unvollständig, wird das betreffende Mitglied schriftlich zur Einreichung des Antrags bzw. zur Nachreichung der fehlenden Nachweise innerhalb einer Frist von 10 Tagen aufgefordert.

Wird der Antrag auch nach diesen Erinnerungsschreiben nicht eingereicht wird mit einer Frist von 10 Tagen die Aufhebung der Zertifizierung angedroht. Wird der Mahnung bis 30. Oktober keine Folge



geleistet und auch kein Gesuch um Erlass der Nachweispflicht (vgl. Art. 10) gestellt, wird die Zertifizierung aufgehoben. Das Mitglied wird vom SFV schriftlich über diesen Entscheid informiert.

c. Neuzertifizierung

Hat ein Mitglied aufgrund Art 8a oder 8b die Zertifizierung verloren oder auf eigenen Wunsch auf die Zertifizierung verzichtet, so kann es später eine Neuzertifizierung beantragen. Der Antrag auf Neuzertifizierung ist frühestens auf die nächstfolgende Zertifizierungsperiode (d.h. frühestens ein Jahr später) möglich.

Dabei ist zu beachten:

- Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingereicht werden (Frist 30. September)
- Es sind keine Fristerstreckungen möglich
- Es wird keinerlei Erlass gewährt
- Die Bedingungen für die Zertifizierung gemäss Art 4 a - e müssen vollständig erfüllt sein
- Der Nachweis bezieht sich auf die letzte Kontrollperiode (Oktober bis Ende September des übernächsten Jahres), d.h. auf die letzten zwei Jahre vor Einreichung des Antrags auf Neuzertifizierung

In besonderen Fällen behält sich die AG Zertifizierung vor, zusätzliche Auflagen zu verfügen.

9. Entzug des Zertifikates

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Ethischen Richtlinien kann der SFV das Zertifikat dauerhaft oder auf Zeit entziehen. Bei einem Entzug auf Zeit können Auflagen an die Wiedererteilung geknüpft werden.

10. Fristverlängerung und Erlass der Nachweispflicht

- a. Kann ein Mitglied den Zertifizierungsantrag nicht termingerecht einreichen, ist bis spätestens 30. September ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung einzureichen. Die AG Zertifizierung entscheidet über das Gesuch, wobei sie ggf. Unterstützung der QK bzw. QK-Leitung bekommt.
- b. Für einen Erlass der Nachweispflicht bzw. der Pflicht nicht nachgewiesene Stunden (Praxis und Weiterbildung) nachzuholen, reicht das Mitglied bis spätestens 30. September ein Gesuch ein. Darin sollen die Gründe für den Erlass ausreichend und plausibel beschrieben sein. Ein Erlass wird nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft, länger dauernde Krankheit, Auslandsaufenthalt, länger dauernde bzw. umfassende berufliche Fortbildungen, Studienabschluss oder Graduierung inkl. Master-, Graduarungsarbeiten, etc.) gewährt.

Die AG Zertifizierung entscheidet in Zusammenarbeit mit der QK bzw. QK-Leitung über das Gesuch.



11. Aufbewahrungspflicht

Der SFV bewahrt die Zertifizierungs- und Erneuerungsanträge während 5 Jahren auf.

Die Dokumentationen verbleiben bei den Antragstellerinnen und sind ebenfalls 5 Jahre aufzubewahren.

12. Gebühren

Die Gebühren für die Zertifikatsvergabe sind im Jahresbeitrag enthalten.

*Diese Richtlinien wurden von der MV SFV vom **20. März 2021** genehmigt und ersetzen ab 01. Januar 2022 diejenigen vom **14. April 2018**. Im Jahr 2021 ist die Zertifizierung sowohl nach altem wie auch nach neuem Reglement (Stunden oder Kredit Punkte möglich).*

Ab 01. Januar 2022 gelten ausschliesslich die Richtlinien vom 20. März 2021.

Sie werden bei Bedarf oder spätestens nach 4 Jahren überprüft, allenfalls angepasst und der darauffolgenden MV erneut zur Genehmigung unterbreitet.